
Liechtenstein: Protected Cell Company als Instrument für nachhaltige Investitionsstrukturen?



Martin Meyer

lic. oec. HSG, eidg. dipl. Steuerexperte,
dipl. Treuhandexperte und Treuhänder
(Liechtenstein), Leiter Steuern und Recht
PwC GmbH, Liechtenstein



Mato Bubalovic

M.A. HSG in Law, Manager Steuern und Recht,
PwC GmbH, Liechtenstein

Mit der segmentierten Verbandsperson bzw. Protected Cell Company wurde in Liechtenstein die Möglichkeit der Segmentierung von juristischen Personen eingeführt. Dabei handelt es sich um eine Organisationsform, die verschiedene organisatorische und haftungsrechtliche Vorteile bietet. Der vorliegende Beitrag diskutiert, inwiefern die Protected Cell Company Lösungen für die Schaffung nachhaltiger Strukturen bietet – insbesondere auch im Hinblick auf erhöhte Substanzerfordernisse für die Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen («DBA»)*.

1 Zivilrechtliche Grundlagen der Protected Cell Company (PCC)

1.1 Grundkonzept der PCC nach liechtensteinischem Recht

Mit den Art. 243 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts («PGR») wurde per 1. Januar 2015 die Grundlage für die segmentierte Verbandsperson («SV») geschaffen, die nach dem Willen des

Gesetzgebers auch in englischer Sprache unter der Bezeichnung Protected Cell Company («PCC») nach aussen in Erscheinung treten darf (vgl. Art. 243b PGR). Dabei handelt es sich nicht um eine neue, selbstständige Gesellschaftsform, sondern um eine gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform, die auf die bereits zur Verfügung stehenden juristischen Personen (in Liechtenstein «Verbandspersonen» genannt) Anwendung finden kann. Dem Wesen der PCC als gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform entsprechend gelten je nach zugrundeliegender Gesellschaftsform zunächst deren eigene allgemeine Vorschriften. Lediglich dort, wo die Bestimmungen zu den juristischen Personen nicht ausreichend sind, wurden eigene Vorschriften für die PCC geschaffen. Daher gehen zwingende, insbesondere rechtsformspezifische,

Normen des Gesellschaftsrechts denjenigen zur PCC vor.¹

Die Segmentierung einer juristischen Person in Form einer PCC unterliegt aufgrund Art. 243 Abs. 1 PGR im Wesentlichen zweierlei Einschränkungen. Zunächst ist vorausgesetzt, dass die juristische Person zwingend im Handelsregister einzutragen ist oder sich freiwillig tatsächlich eintragen lässt. Ferner findet insoweit eine Einschränkung statt, als die zulässigen Gesellschaftszwecke – vorerst² – auf die nachfolgend aufgezählten reduziert sind:

- Gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR³
- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen)⁴
- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme nach Massgabe der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften

* Die Autoren danken Caroline Erni, B.A. UZH in Wirtschaftswissenschaften, PwC Zürich, Assistant (Steuern und Recht) sowie Michael Reusser, PwC Zürich, Assistant (Steuern und Recht) für die tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung dieses Artikels.

¹ Vgl. den Bericht und Antrag der Regierung Nr. 69/2014 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Segmentierte Verbandsperson/Protected Cell Company), S. 15 f. (nachfolgend zit. als «Bericht und Antrag»).

² Vgl. hierzu den Ausblick in Kapitel 4.

³ Nicht vorausgesetzt wird eine Steuerbefreiung nach Art. 4 Abs. 2 des liechtensteinischen Steuergesetzes («SteG»; Bericht und Antrag, S. 29).

⁴ Dabei wird vorausgesetzt, dass das Führen eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes auf Ebene der Tochter stattfindet, während sich die Tätigkeit der Muttergesellschaft ausschliesslich auf die Tätigkeiten nach Art. 243 Abs. 1 Ziff. 2 PGR zu beschränken hat (Bericht und Antrag, S. 30).

INHALTSVERZEICHNIS

1 Zivilrechtliche Grundlagen der Protected Cell Company (PCC)

- 1.1 Grundkonzept der PCC nach liechtensteinischem Recht
- 1.2 Besonderheiten der Segmentierung
 - 1.2.1 Vermögensmassen einer PCC und Mindestkapitalvorschriften
 - 1.2.2 Bestimmung des Tätigkeitsbereichs und Vertretung
 - 1.2.3 Vertragliche und ausservertragliche Haftung
 - 1.2.4 Segmentaktien
- 1.3 Die liechtensteinische PCC als eigenständige Lösung

2 Steuerliche Aspekte

- 2.1 Besteuerung der PCC
- 2.2 Die PCC als Mittel zur Schaffung und Wahrung von Substanz
 - 2.2.1 Substanz als Voraussetzung für DBA-Berechtigung aus Schweizer Sicht
 - 2.2.2 BEPS Aktionspunkt 6: Massnahmen zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch

3 Anwendungsbeispiele

- 3.1 Nachfolgeplanung
- 3.2 (Multi) Family Offices
- 3.3 Private Equity

4 Fazit und Ausblick

Hierbei handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung, wobei eine Kumulierung dieser Zwecke einer Segmentierung nicht entgegensteht.⁵

Die PCC besteht aus einem Kern und einem oder mehreren voneinander separierten Segmenten (Zellen; vgl. Art. 243e Abs. 1 PGR). Letztere werden zwar wie eigenständige Unternehmen behandelt, es kommt ihnen jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Rechtspersönlichkeit hat lediglich die PCC (bzw. die segmentierte juristische Person; vgl. Art. 243 Abs. 2 und 3 PGR). Nachfolgend werden die Besonderheiten der Segmentierung näher erläutert.

1.2 Besonderheiten der Segmentierung

1.2.1 Vermögensmassen einer PCC und Mindestkapitalvorschriften

Das Kernvermögen und die einzelnen Segmente der PCC stellen jeweils selbstständige, voneinander getrennte, Vermögensmassen dar, wobei das Kernvermögen im Gesetz als nicht zu einem Segment zugehöriges Vermögen negativ definiert ist (Art. 243e Abs. 1 PGR). Die Vermögenswerte eines Segments sind nur diesem und keinem anderem oder dem Kernvermögen zugeordnet. Die Vermögensmassen der einzelnen Segmente müssen eindeutig identifizierbar sein und voneinander sowie vom Kernvermögen getrennt gehalten werden. Aus Gründen des Gläubigerschutzes sind Vermögensverschiebungen zwischen den Segmenten nur bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe im Ausserstreitverfahren vom Richter zu genehmigen (Art. 243e Abs. 4 PGR).

Das Kernvermögen hat den Vorschriften über das Mindestkapital der jeweiligen juristischen Person zu entsprechen. Zudem muss jedes Segment über eine gesetzliche Reserve in Höhe des Mindestkapitals der PCC verfügen (Art. 243 Abs. 2 PGR).

1.2.2 Bestimmung des Tätigkeitsbereichs und Vertretung

Die Trennung der Vermögensmassen erlaubt es den einzelnen Segmenten, ihre Geschäfte unabhängig voneinander zu betreiben. Die Segmente dürfen bestimmte Tätigkeiten, die in den Statuten oder den Reglementen näher umschrieben werden müssen, ausüben (vgl. Art. 243 Abs. 3 i.V.m. Art. 243c Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 PGR). Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Segmente dürfen jedoch weder dem Zweck der PCC noch dem Tätigkeitsbereich eines anderen Segments widersprechen.⁶

Wie erwähnt, haben die einzelnen Segmente keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es stellt sich daher die Frage, wie die Segmente Geschäfte betreiben können.

Mangels eigener Rechtspersönlichkeit verfügen die einzelnen Segmente über keine eigenen Organe; ferner kann auch nicht nur für ein bestimmtes Segment ein gültiges Zeichnungsrecht begründet werden. Vielmehr erfolgt die Vertretung der einzelnen Segmente nach aussen ausschliesslich durch die vertretungsberechtigten Personen der PCC. Folglich tritt nach aussen ausschliesslich die PCC mit dem Hinweis auf, dass für ein bestimmtes Segment gehandelt wird. Nach Art. 243d Abs. 1 PGR erfolgt die Verwaltung und Vertretung der PCC durch die aufgrund des Gesetzes oder der Statuten befugten Organe. Dabei sind die Bestimmungen über die Organisation der jeweiligen Rechtsform (bspw. Aktiengesellschaft, GmbH, Anstalt, Stiftung) zwingend zu beachten.⁷

Auf das Verhältnis zwischen Kern und den einzelnen Segmenten sind bei Fehlen anderweitiger gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen die Vorschriften über die Treuhänderschaft analog anwendbar (Art. 243d Abs. 2 PGR).

1.2.3 Vertragliche und ausservertragliche Haftung

Einer der wesentlichen Vorteile und «Kernidee»⁸ der Segmentierung einer juristischen Person ist

die Beschränkung von Haftungsansprüchen Dritter auf die Vermögenswerte eines einzelnen Segments. Voraussetzung hierfür ist, dass die PCC (bzw. deren vertretungsberechtigte Personen) Dritte bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen schriftlich über ihre Eigenschaft als PCC informiert und gegenüber dem Vertragspartner das Segment (oder das Kernvermögen) bezeichnet, mit dessen Vermögen die PCC für das betreffende Rechtsverhältnis haftet (Art. 243f Abs. 1 PGR).

Werden diese formellen Anforderungen erfüllt, haftet für vertragliche Ansprüche Dritter einzig das Vermögen jenes Segments, auf dessen Tätigkeitsbereich sich der Anspruch begründet. Nur falls das Vermögen nicht zur Befriedigung des Anspruchs ausreicht, haftet nachrangig das Kernvermögen (Art. 243f Abs. 2 PGR). Mithin bleiben die Vermögensmassen der anderen Segmente (sofern vorhanden) unberührt. Wird diesen Informationspflichten nicht (ausreichend) nachgekommen, sieht das Gesetz eine persönliche, aber gegenüber dem Segmentvermögen nachrangige, Haftung des schuldhaften Organs vor (Art. 243f Abs. 1 PGR). Es erfolgt also kein Durchgriff durch die segmentierten Vermögensmassen. Unbeteiligte Segmentvermögen bleiben von der Pflichtverletzung des schuldhaften Organs unberührt und dadurch die Haftungsseparierung der einzelnen Segmente als Kernidee der PCC unangetastet.⁹

Ausservertragliche Ansprüche Dritter sind auf das Kernvermögen der PCC beschränkt. Falls das Kernvermögen der PCC nicht zur Befriedigung des Anspruchs ausreicht, haftet nachrangig das Vermögen desjenigen Segments, in dessen Tätigkeitsbereich die PCC den Anspruch verursacht hat. Die Verwaltung ist verpflichtet, allfälligen Anspruchsberechtigten die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 243f Abs. 3 PGR).

1.2.4 Segmentaktien

Ist die PCC in Form einer Aktiengesellschaft organisiert und enthalten die Statuten der PCC Bestimmungen über die Ausgabe eigener Aktien sowie die damit verbundenen Rechte, können bezüglich einzelner oder aller Segmente eigene Aktien (sog. Segmentaktien) ausgegeben werden. Bei diesen Aktien handelt es sich um solche der PCC. Die Aktionäre sind zwar Aktionäre der PCC, jedoch bezieht sich ihre vermögensrechtliche Beteiligung lediglich auf das einzelne Segment. Dividenden, beispielsweise, werden nur bezüglich des einzelnen Segments als Segmentdividenden ausgeschüttet. Die Beteiligung der Segmentaktionäre hinsichtlich ihrer Mitbestimmungsrechte bezieht sich indes auf die PCC. Folglich üben die Segmentaktionäre ihr Stimmrecht an der Generalversammlung der PCC aus.¹⁰ Der gesetzliche Verweis auf die Bestimmungen über die Vorzugsaktien (Art. 243e Abs. 5 PGR) dürfte zudem Hand für sehr flexible und auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Lösungen bieten.

1.3 Die liechtensteinische PCC als eigenständige Lösung

Wie von HELBOCK dargelegt, ist Liechtenstein ein Land, das zufolge beschränkter finanzieller und personeller Ressourcen darauf angewiesen ist, in vielen Rechtsbereichen Regelungen aus ausländischen Rechtsordnungen zu rezipieren. Damit einher geht auch das Abstellen auf die im Ursprungsland ausgebildete Rechtsfortentwick-

⁵ Bericht und Antrag, S. 28.

⁶ Vgl. zum Ganzen Bericht und Antrag, S. 36 f.

⁷ Vgl. zum Ganzen Bericht und Antrag, S. 45.

⁸ Bericht und Antrag, S. 52.

⁹ In diesem Sinne auch HELBOCK, Besondere Aspekte der Segmentierten Verbandsperson (PCC) in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ), 1/2018, S. 23.

¹⁰ Art. 243e Abs. 5 PGR sowie Bericht und Antrag, S. 49 f.

lung (Lehre und Rechtsprechung). Zwar ist die PCC in unterschiedlichen Gestaltungsformen international verbreitet.¹¹ Indes hat Liechtenstein eine eigene, insbesondere auf die eigene Rechtsordnung zugeschnittene, gesellschaftsrechtliche Organisationsform eingeführt, die auf den bestehenden gesellschaftsrechtlichen Grundlagen aufbaut.¹² Vor diesem Hintergrund darf die sich zur PCC entwickelnde Lehre und insbesondere Rechtsprechung mit Interesse erwartet werden.

In der Schweiz, in Deutschland und Österreich ist das Konzept der segmentierten juristischen Person nicht vorgesehen.¹³

2 Steuerliche Aspekte

2.1 Besteuerung der PCC

In der liechtensteinischen Gesetzgebung finden sich keine spezifischen Bestimmungen bezüglich der Besteuerung der PCC. Dies ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die PCC keine eigene Rechtsform, sondern lediglich eine gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform bestehender juristischer Personen darstellt. Folglich ist, wie von MAUTE, GASSER und WILLI dargelegt, auf die tatsächliche wirtschaftliche Gestaltung der Gesellschaft abzustellen. So ist beispielsweise eine segmentierte Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft gemäss Art. 44 ff. StEG zu besteuern.¹⁴ Da den einzelnen Segmenten keine Rechtspersönlichkeit zukommt, ist nur die PCC als Ganzes Steuersubjekt. Dem Massgeblichkeitsprinzip folgend ist basierend auf der Jahresrechnung der PCC auch nur eine Steuererklärung einzureichen. In Bezug auf die Stempelabgaben kann betreffend die Emissionsabgabe der Freibetrag in Höhe von CHF 1 Mio. nur gesamthaft für die PCC geltend gemacht werden. Ferner werden für die Qualifikation als Effekthändlerin für Zwecke der Umsatzabgabe sämtliche durch die PCC gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. d Stempelgesetz gehaltene Wertschriften berücksichtigt.¹⁵

2.2 Die PCC als Mittel zur Schaffung und Wahrung von Substanz

Wie in Kapitel 3 hiernach aufgezeigt wird, eignet sich die PCC sowohl zur Schaffung¹⁶ als auch zur Wahrung von Substanz.¹⁷

Die Substanzerfordernisse sind unter anderem bezüglich der Frage der DBA-Berechtigung von Bedeutung. Dabei ist insbesondere auch das OECD/G20-Projekt BEPS («Base Erosion and Profit Shifting») relevant. Letzteres stellt einen Aktionsplan dar, mit dem das Problem der Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung international tätiger Unternehmen bekämpft werden soll. Der BEPS-Aktionsplan umfasst insgesamt 15 Massnahmen, von denen sich fünf dem Thema Substanz widmen.¹⁸ Nachfolgend soll der Aktionspunkt 6 betreffend die Vermeidung von Abkommensmissbrauch mit Blick auf die Bedeutung von Substanzerfordernissen im internationalen Verhältnis diskutiert werden. Zuvor erfolgt jedoch eine Erörterung der Substanzerfordernisse aus schweizerischer Sicht.

2.2.1 Substanz als Voraussetzung für DBA-Berechtigung aus Schweizer Sicht

Bei Gewinnausschüttungen einer Schweizer Tochtergesellschaft an ihre ausländische (bspw. liechtensteinische) Muttergesellschaft wird die Verrechnungssteuer fällig. Um in den Genuss von abkommensrechtlichen Vorteilen zu gelangen, werden an die Muttergesellschaft unter anderem Substanzerfordernisse gestellt.

Bei der Beurteilung einer Steuerentlastung aufgrund eines DBA ist zunächst zu prüfen, ob die empfangende Muttergesellschaft in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig ist, was Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme eines DBA ist (vgl. Art. 4 des OECD-Musterabkommens). Da Ansässigkeit nicht nur durch den statutarischen Sitz einer Gesellschaft begründet werden kann, sondern auch als Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung verstanden wird¹⁹,

kommt dem Substanzerfordernis entsprechende Bedeutung zu. Namentlich kann der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung nur dort sein, wo auch genügende personelle und infrastrukturelle Substanz zur Erfüllung der geschäftsleitenden Tätigkeit vorliegt (hierzu sogleich mehr). Wird die Ansässigkeit bejaht, ist in einem nächsten Schritt die Frage der Nutzungsberechtigung zu klären. In diesem Punkt gilt eine hinreichende finanzielle Substanz zumindest als Indiz für ein Vorliegen des Nutzungsrechts. Wird auch die Nutzungsberechtigung bejaht, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob ein Abkommensmissbrauch vorliegt. In diesem Zusammenhang gilt fehlende Substanz als Indiz für Missbrauch.²⁰ STIEGLER hat aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der SRK sowie anhand der Kriterien der ESTV folgende drei substanz-

bezogene Hauptkategorien ausgemacht:²¹

- Personelle und infrastrukturelle Substanz: Es wird geprüft, ob die Gesellschaft über die nötige personelle und infrastrukturelle Substanz verfügt, um ihrem Geschäftszweck²² gerecht zu werden. Diesbezüglich stellt sich insbesondere die Frage, ob in den eigenen Büroräumlichkeiten Telefon-, Fax- und Computeranschlüsse etc. vorhanden sind. Zur Prüfung, ob die Struktur auch tatsächlich gelebt wird, wird regelmässig auf Telefonabrechnungen, Kontoauszüge und Mietverträge abgestellt. Ferner wird auch geprüft, ob die Bücher am Sitz der Gesellschaft geführt werden.
- Funktionelle Substanz: Es wird geprüft, ob der Zweck der Gesellschaft eingehalten und die wirtschaftlich begründete Struktur der

¹¹ Mit Italien und Luxemburg bspw. kennen auch EU-Mitgliedstaaten die Segmentierung von juristischen Personen. Im Weiteren auch zahlreiche US-Bundesstaaten (vgl. hierzu Bericht und Antrag, S. 11 f.). Ferner insbesondere auch Jurisdiktionen wie Bermuda, Guernsey, Gibraltar, Malta, Isle of Man und Jersey (vgl. HELBOCK, Besondere Aspekte der Segmentierten Verbandsperson [PCC] in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristenzeitung [LJZ], 1/2018, S. 23).

¹² HELBOCK, Besondere Aspekte der Segmentierten Verbandsperson (PCC) in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ), 1/2018, S. 25.

¹³ Hierzu und zur Besteuerung der PCC aus Schweizer Sicht: MAUTE/GASSER/WILLI, Besteuerung der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson aus schweizerischer Sicht, in: Steuer Revue, Nr. 7–8/2015, S. 551 f.

¹⁴ Vgl. MAUTE/GASSER/WILLI, Besteuerung der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson aus schweizerischer Sicht, in: Steuer Revue, Nr. 7–8/2018, S. 551.

¹⁵ BENEDETTI/KNÖRZER, Besteuerung einer segmentierten Verbandsperson in Liechtenstein, in: Zeitschrift für Stiftungswesen (ZFS), Dezember 2015/Nr. 4, S. 264 ff.

¹⁶ In diesem Sinne MAUTE/GASSER/WILLI, Besteuerung der liechtensteinischen segmentierten Verbandsperson aus schweizerischer Sicht, in: Steuer Revue, Nr. 7–8/

2018, S. 550 f. sowie HELBOCK, Besondere Aspekte der Segmentierten Verbandsperson (PCC) in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ), 1/2018, S. 25.

¹⁷ Vgl. hierzu die Fallbeispiele in Kapitel 3.

¹⁸ Vgl. hierzu HUBER/BARTZ/BERR, Blickpunkt «BEPS» Base Erosion and Profit Shifting, in: Steuer Revue, Nr. 12/2014, S. 846 ff.

¹⁹ Dieses Kriterium ist auch nach dem OECD-Musterabkommen 2017 im Rahmen des vorgesehenen Verständigungsverfahrens noch von Relevanz (vgl. Art. 4 Abs. 3 OECD-MA 2017; OECD, Model Tax Convention on Income and on Capital: Condensed Version 2017, OECD Publishing, 2017).

²⁰ ZITTER/GENTSCH, Substanz von Empfängergesellschaften bei Outbound-Dividenden, Analyse und Würdigung der Schweizer Praxis (2. Teil), in: IFF Forum für Steuerrecht, 2009/4, S. 255 ff.

²¹ STIEGLER, Substanzerfordernis im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer im internationalen Verhältnis, in: Steuer Revue, Nr. 1/2016, S. 10.

²² Betreffend die Abhängigkeit der Substanzanforderungen vom Gesellschaftszweck vgl. ZITTER/GENTSCH, Substanz von Empfängergesellschaften bei Outbound-Dividenden, Analyse und Würdigung der Schweizer Praxis (2. Teil), in: IFF Forum für Steuerrecht, 2009/4, S. 263.

Gesellschaft auch gelebt wird. Dies bedeutet, dass eine tatsächliche Geschäftstätigkeit stattfinden muss. Für Holdinggesellschaften dürfte es vor diesem Hintergrund insbesondere von Vorteil sein, mehrere Beteiligungen zu verwalten.²³

- Finanzielle Substanz: Die Empfängergesellschaft muss ordentlich finanziert sein, um das Recht zur Nutzung der Dividende geltend machen zu können. Dabei orientiert sich die ESTV am Kreisschreiben Nr. 6 über das verdeckte Eigenkapital und verlangt bei reinen Finanzierungsgesellschaften eine Eigenkapitalquote von 15% und bei Beteiligungsgesellschaften von 30%.

2.2.2 BEPS Aktionspunkt 6: Massnahmen zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Der BEPS Aktionspunkt 6 hat eine internationale Vereinheitlichung betreffend die Frage der Abkommensberechtigung zum Zweck. Die abkommensbezogenen Bestimmungen des Aktionspunktes 6 finden über Anpassungen anhand des von der Schweiz und Liechtenstein am 7. Juni 2017 unterzeichneten multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI) und mittels bilateraler Änderungsprotokolle Eingang in bestehende DBA.²⁴

Gemäss Abschlussbericht zum Aktionspunkt 6 betreffend Verhinderung der Gewährung von Abkommensvergünstigungen in unangemessenen Fällen zählt Abkommensmissbrauch, darunter insbesondere das sog. Treaty-Shopping, zu den wichtigsten Aspekten der Gewinnverkürzungs- und Gewinnverlagerungsproblematik. Die teilnehmenden Staaten haben sich daher darauf verständigt, in ihre DBA Missbrauchsbekämpfungsbestimmungen aufzunehmen. Diese Bestimmungen sollen insbesondere Strategien bekämpfen, mit denen eine in einem Staat nicht

ansässige Person (z.B. durch Gründung einer Briefkastengesellschaft) in diesem Staat Vergünstigungen zu erlangen versucht, die dieser Staat ansässigen Personen nach einem von ihm abgeschlossenen DBA gewährt. Zu diesem Zweck sind folgende Massnahmen vorgesehen, die bereits Eingang in das OECD-Musterabkommen (2017) sowie die entsprechende Kommentierung gefunden haben:

- In DBA soll eine eindeutige Erklärung aufgenommen werden, dass die das Abkommen schliessenden Staaten die Schaffung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerhinterziehung oder -umgehung, u. a. durch Treaty-Shopping-Gestaltungen, zu vermeiden beabsichtigen.
- Aufnahme einer Limitation-on-Benefits-Klausel («LoB-Klausel») in das OECD-Musterabkommen. Diese soll sicherstellen, dass zwischen einem Rechtsträger und seinem Ansässigkeitsstaat aufgrund Rechtsnatur, Eigentümerstruktur und der allgemeinen Tätigkeit des Rechtsträgers eine ausreichende Verbindung besteht. Die LoB-Klausel zielt einzig auf die Verhinderung von Treaty-Shopping ab.
- Aufnahme einer allgemeinen Missbrauchsbekämpfungsvorschrift, die auf den Hauptzweck von Transaktionen und Gestaltungen abstellt (sog. Principal Purpose Test; «PPT-Klausel»). Nach dieser Vorschrift sollen Abkommensvergünstigungen verweigert werden, wenn einer der Hauptzwecke von Transaktionen und Gestaltungen die Erlangung dieser Vergünstigungen ist, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Gewährung dieser Vergünstigungen mit dem Ziel und Zweck der Abkommensbestimmungen im Einklang steht. Die PPT-Klausel soll insbesondere auch Formen des Abkommensmissbrauchs abdecken, die von der LoB-Klausel nicht erfasst werden.

Es steht den Staaten frei, ob sie sowohl die LoB-

Klausel als auch die PPT-Klausel, ausschliesslich die PPT-Klausel, oder die LoB-Klausel ergänzt um einen Mechanismus zur Berücksichtigung von bislang durch ihre DBA nicht abgedeckte Durchlauffinanzierungsgestaltungen aufnehmen.²⁵

Sowohl die Kommentierungen zur LoB-Klausel als auch diejenigen zur PPT-Klausel weisen auf die Bedeutung von Substanz für die Abkommensberechtigung hin. So wird im Rahmen der LoB-Klausel zum Ausdruck der Geschäftstätigkeit zwar darauf hingewiesen, dass dieser nach innerstaatlichem Recht zu bestimmen sei, jedoch auch festgehalten, dass ein Rechtsträger in der Regel nur dann als aktiv geschäftstätig gelte, wenn die Personen, durch die der Rechtsträger tätig ist (z. B. die leitenden und sonstigen Angestellten einer Gesellschaft), wesentliche leitende und operative Tätigkeiten ausüben.²⁶ Noch deutlicher sind die Beispiele zur PPT-Klausel:

- Beispiel G: Eine Gruppe erwägt die Gründung einer regionalen Gesellschaft zwecks Erbringung von Konzerndienstleistungen an andere Gruppengesellschaften; darunter Verwaltungsleistungen wie Rechnungsle-

gung, Rechtsberatung und Personaldienstleistungen, Finanzierungs- und Finanzdienstleistungen wie die Verwaltung von Währungsrisiken und die Durchführung von Absicherungsgeschäften sowie einige andere nichtfinanzbezogene Dienstleistungen. Die Gruppe beschliesst, die Konzerndienstleistungsgesellschaft im Staat R zu gründen. Dies unter anderem aufgrund qualifizierter Arbeitskräfte, eines zuverlässigen Rechtssystems aber auch aufgrund des umfassenden DBA-Netzwerks, darunter mit den fünf Staaten, in denen Gruppengesellschaften sind, die alle geringe Quellensteuersätze vorsehen. Die Kommentierung hält hierzu folgendes fest: «In der Annahme, dass die [...] zu erbringenden konzerninternen Dienstleistungen, einschliesslich der zur Ausübung des Geschäfts erforderlichen Entscheidungen tatsächlich ein Geschäft darstellen, über das [die Konzerndienstleistungsgesellschaft] unter Verwendung realer Vermögenswerte und durch Übernahme realer Risiken wesentliche wirtschaftliche Funktionen ausübt, und dass dieses Ge-

²³ Betreffend den Abschied von der Safe-haven-Regelung im Zusammenhang mit dem Eigenfinanzierungsgrad ausländischer Holdinggesellschaften vgl. STIEGLER, Substanzerfordernis im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer im internationalen Verhältnis, in: Steuer Revue, Nr. 1/2016, S. 10 f.

²⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen im erläuternden Bericht zum multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und zu einem Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, 20. Dezember 2017, insb. S. 7.

²⁵ Vgl. zum Ganzen OECD, Verhinderung der Gewährung von Abkommensvergünstigungen in unangemessenen Fällen, Aktionspunkt 6 – Abschlussbericht 2015,

OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, OECD Publishing, 2018, Paris, S. 9 f. und 21; vgl. ferner S. 59, Ziff. 4 f. zum Verhältnis der beiden Klauseln, sofern sowohl LoB-Klausel als auch PPT-Klausel Anwendung finden (nachfolgend zit. als «Abschlussbericht 2015»).

²⁶ Die Vornahme oder Verwaltung von Kapitalanlagen für eigene Rechnung der ansässigen Person gelte jedoch nur dann als Geschäftstätigkeit, wenn die Tätigkeit Teil der Bank-, Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfte einer Bank oder eines ähnlichen Finanzinstituts oder eines Versicherungsunternehmens bzw. zugelassenen Wertpapierhändlers sei; ferner gelte eine Gesellschaft, die ausschliesslich als Hauptverwaltung fungiert, nicht als aktiv geschäftstätig (Abschlussbericht 2015, S. 53, Ziff. 47 f.).

schäft durch eigene Mitarbeiter [der Konzerndienstleistungsgesellschaft ausgeübt wird], die in Staat R tätig sind, [...] wäre es nicht vertretbar, die Vergünstigungen der zwischen Staat R und den fünf Staaten, in denen die Tochtergesellschaften tätig sind, geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen zu verwehren [...]».²⁷

- Beispiel H: Auch in diesem Beispiel wird auf die personellen und finanziellen Ressourcen (in verschiedenen Bereichen wie Recht, Finanzen, Rechnungslegung, Besteuerung, Risikomanagement, Abschlussprüfung und interner Kontrolle), die für die Durchführung der Tätigkeiten einer Gruppengesellschaft erforderlich sind, abgestellt.²⁸

DANON folgert hieraus, dass das Substanzerfordernis eines der Schlüsselemente zum Nachweis sei, dass der Erhalt einer abkommensrechtlichen Vergünstigung nicht der Hauptzweck einer Struktur oder Transaktion ist.²⁹

3 Anwendungsbeispiele

Wie hiervor ausgeführt wurde, kommt der PCC gesamthaft Rechtspersönlichkeit zu. Im Gegensatz zu den Tochtergesellschaften innerhalb einer Holdingstruktur werden die Segmente einer PCC aufgrund ihrer fehlenden Rechtspersönlichkeit für die Inanspruchnahme von DBA nicht einzeln beurteilt.³⁰ Vielmehr werden die Substanzerfordernisse anhand der gesamten PCC geprüft. Des Weiteren können im Rahmen der PCC die übergreifenden Unterstützungsprozesse zentralisiert werden. So müssen im Unterschied zu einer Konzernstruktur nicht für jede Tochtergesellschaft entsprechende Organe eingerichtet und unterhalten werden, was unter Umständen zu erheblichen Kosteneinsparungen führen kann. Die Nutzung von Synergien erlaubt es folglich, die personelle, infrastrukturelle und funktionale Substanz zu erhöhen. Diese positiven Aspekte der PCC und insbesondere

auch die erzielbare Haftungsseparierung stellen mit Blick auf den Principal Purpose Test wesentliche wirtschaftliche Gründe dar, die gegen eine aus hauptsächlich steuerlichen Gründen implementierte Struktur sprechen. Mithilfe der Organisationsstruktur der PCC und der dadurch erreichbaren Grössenordnung können zudem weitere spezifische Anforderungen in unterschiedlichen DBA erfüllt werden. Beispielsweise fordern manche Länder, dass die Gesellschaft diverse Investments von entsprechender Grösse hält. Der höhere Ausweis an Substanz erleichtert demnach die Inanspruchnahme der jeweiligen DBA.³¹

Nachfolgend werden drei ausgewählte Anwendungsmöglichkeiten für die Organisationsform der PCC zwecks Schaffung bzw. Wahrung von Substanz diskutiert. Dabei handelt es sich keinesfalls um eine abschliessende Auflistung, sondern um Denkanstösse, die mögliche Vorteile einer PCC aufzeigen sollen.

3.1 Nachfolgeplanung

Die Übertragung des Vermögens an die nächste Generation stellt die heutigen Eigner bekanntermassen vor vielerlei Herausforderungen. Bestehen komplexe Vermögenswerte wie Konzernbeteiligungen, Immobilien, Luxusgüter und andere Vermögenswerte, werden diese regelmässig auf die bestehenden Nachkommen aufgeteilt. Oftmals wird eine Aufteilung nur deshalb vorgenommen, weil sich keine umsetzbare Alternative bietet. Die Übertragung einer Konzernbeteiligung auf mehrere Nachkommen beispielsweise setzt den Fortbestand des Konzerns über weitere Generationen erfahrungsgemäss einem hohen Risiko aus. Eine Verselbstständigung des Vermögens mittels einer Stiftungslösung kann eine sinnvolle und nachhaltige Lösung sein. Die Kombination einer Stiftungslösung mit der Organisationsform einer PCC (d. h. angewendet auf eine Stiftung) kann diese Lösung positiv unterstützen. Dennoch sind Stiftungen in verschiede-

denen Jurisdiktionen als eigene Gesellschaftsform des nationalen Rechts nur bedingt bekannt bzw. nicht vorhanden und führen in der Praxis zu Problemen im Bereich der Rechtsanerkennung und Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Vermögensschutz und steuerlicher Transparenz. Die gesellschaftsrechtliche Form der Aktiengesellschaft hingegen ist weltweit in den meisten Jurisdiktionen eine etablierte Gesellschaftsform des nationalen Rechts und zumindest in ähnlicher Form vorhanden. Wird die Organisationsform der PCC auf eine liechtensteinische Aktiengesellschaft angewandt, bieten sich durch die internationale Akzeptanz und die rechtliche Ausgestaltung der liechtensteinischen PCC flexible Möglichkeiten, das bestehende Vermögen den Nachkommen ohne Zersplitterung zugänglich zu machen.

Einerseits kann für jeden Nachkommen ein separates Segment geschaffen werden, welchem die Vermögenswerte, an denen der jeweilige Nachkomme partizipieren soll, zugeteilt werden (vgl. Abbildung 1). Andererseits können aber auch die Vermögenswerte bestimmten Segmenten zugeordnet werden und die Nachkommen partizipieren in dem für sie vorgesehenen Umfang anteilmässig an den einzelnen Segmenten (vgl. Abbildung 2, Seite 680). Beide Ansätze bieten die Möglichkeit, das Vermögen in einer einzelnen Gesellschaft zusammenzuhalten und zu konzentrieren. Durch die Konsolidierung der

Vermögenswerte ergeben sich Synergievorteile und Kosteneinsparungspotential. Der Kern übernimmt die Verwaltungstätigkeiten sämtlicher Segmente. Die vorhandene Substanz kann durch die Konsolidierung somit in einer einzelnen Gesellschaft konzentriert werden. Die Struktur wird durch Wahrung der Substanz und deren Erhöhung durch Ausweitung der Tätigkeiten auch aus steuerlicher Sicht den erhöhten internationalen Substanzanforderungen gerecht.

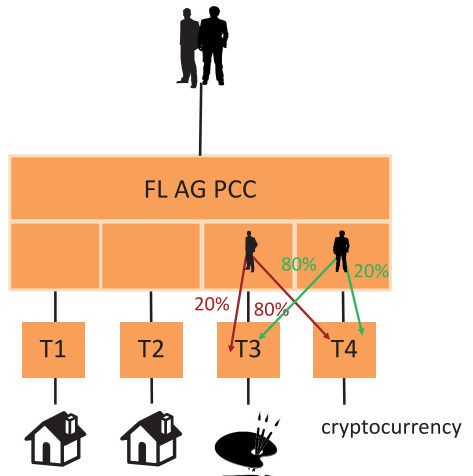


Abbildung 1: Separates Segment pro Nachkomme

²⁷ Abschlussbericht 2015, S. 66, Beispiel G.

²⁸ Abschlussbericht 2015, S. 66, Beispiel H.

²⁹ Vgl. DANON, Treaty Abuse in the Post-BEPS World: Analysis of the Policy Shift and Impact of the Principal Purpose Test for MNE Groups, in: Bulletin for International Taxation, 01/2018, S. 48.

³⁰ In diesem Sinne auch HELBOCK, Besondere Aspekte der Segmentierten Verbandsperson (PCC) in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ), 1/2018, S. 25.

³¹ Vgl. die Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts aufgeworfenen Fragen (Segmentierte Verbandsperson/Protected Cell Company), Nr. 100/2014, S. 7.

PROTECTED CELL COMPANY

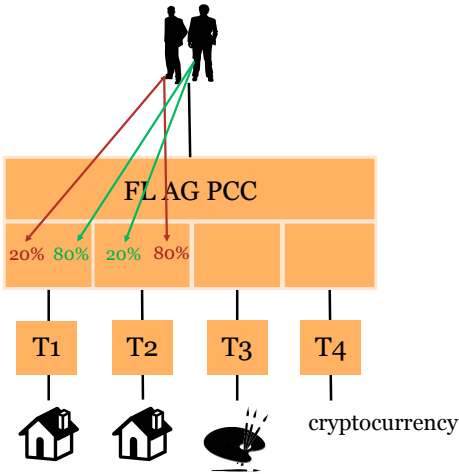


Abbildung 2: Nachkommen partizipieren anteilmässig an Segmenten

3.2 (Multi) Family Offices

Family Offices bieten für wohlhabende Familien eine Vielzahl von Dienstleistungen an. Multi Family Offices unterstützen verschiedene Familien als unabhängiger Partner in der Bewirtschaftung grosser Vermögen. Das Family Office dient in beiden Fällen in Form einer Gesellschaft oftmals direkt als Investitions- und Beteiligungsfahrer oder es werden separate Gesellschaften zu diesem Zweck gegründet und verwendet. Bei einer Nachfolgelösung mittels einer PCC steht die Wahrung der Substanz im Vordergrund, wobei sich durch die Verwendung einer PCC die Möglichkeit bietet, durch Zusammenführung zusätzlicher Vermögenswerte die vorhandene Substanz weiter zu erhöhen. Im Gegensatz zu einer Nachfolgelösung bietet die Organisationsform der PCC einem Family Office die Möglichkeit, die bestehenden Strukturen, bspw. bei der Verwendung verschiedener Investitions- und Beteiligungsfahrer, zusammenzuführen. Be-

teilungen und Investitionen können in haftungsrechtlich separierte Segmente gegliedert und getrennt werden. Die auf verschiedene Fahrer aufgeteilte Substanz kann durch Verwendung einer PCC konsolidiert und somit konzentriert werden. Sofern keine anderweitige Notwendigkeit für eine gesellschaftsrechtliche Separierung der Vermögenswerte besteht, können dadurch bestehende und geplante Gesellschaften und Strukturebenen eliminiert werden. Durch die Konsolidierung der Substanz in einer einzelnen Gesellschaft können Family Offices Strukturkosten reduzieren und Synergievorteile in der Verwaltung der Vermögenswerte nutzen. Bei Multi Family Offices können durch die Erzielung von Skaleneffekten darüber hinausgehende Kostenvorteile realisiert werden.

In der Praxis existieren heute viele Strukturen, die historisch gewachsen sind und in einer Zeit aufgesetzt wurden, in der die rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Anforderungen und Rahmenbedingungen fundamentale Unterschiede zur heutigen Realität aufwiesen. Die Organisationsform der liechtensteinischen PCC bietet die Möglichkeit, bestehende Strukturen den neuen Bedingungen anzupassen und nachhaltig zu stärken.

3.3 Private Equity

Private-Equity-Investitionen sind Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen. Typischerweise handelt es sich dabei um Finanzierungen zwecks Entwicklung und Wachstum eines Unternehmens. Private-Equity-Investoren sind vermögende Privatpersonen oder institutionelle Investoren wie Versicherungen und Pensionskassen. Auch Family Offices zählen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmässig zu diesen Investoren. Private-Equity-Investitionen können direkt getätigt werden, sofern der Investor über die kritische Grösse zur Diversifikation verfügt. Durch Private-Equity-Fonds kann einerseits mit geringerem Mitteleinsatz eine höhere Diversifi-

kation erreicht werden oder das Anlageportfolio mit spezifischen Investitionen zur weiteren Diversifikation ergänzt werden (bspw. verschiedene Branchen, geografisch unterschiedliche Märkte oder Währungen).

Die einzelnen Investitionen werden regelmässig über unabhängige Investitionsstrukturen getätigt. Abbildung 3 soll anhand von stark vereinfachten Investitionsstrukturen mittels Fonds darlegen, wie Private-Equity-Strukturen aufgesetzt sind. Meist investiert ein Fond über eine Holdinggesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft in Private Equity. Je nach Grösse des Fonds und Komplexität der Anlagestrategie bestehen Sub-Holdinggesellschaften bspw. für Finanzierungen und/oder für spezifische geografische Märkte.

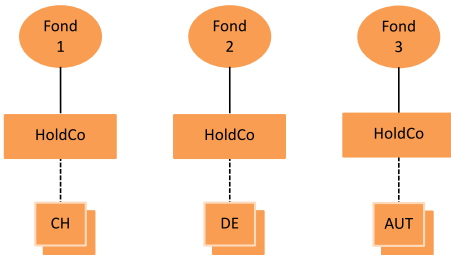


Abbildung 3: Unabhängige Investitionsstrukturen

Private-Equity-Investitionen sind aufgrund ihrer Natur mittel- bis langfristig ausgerichtet. Während der Laufzeit der Investitionen können Erträge in Form von Dividenden und Zinseinkünften anfallen. In vielen Fällen besteht die Absicht, den Grossteil der Rendite über den Wiederverkauf der Investitionen zu erzielen, d. h. in Form von Kapitalgewinnen auf den erworbenen Beteiligungen. Die Standortwahl der Holdinggesellschaft wird denn auch beeinflusst durch

steuerliche Überlegungen, stellen die Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen sowie die Besteuerung des Kapitalgewinns einen entscheidenden Kostenfaktor dar. Die Steuerbehörden richten ihre Aufmerksamkeit bei Private-Equity-Strukturen international entsprechend auf die Vermeidung von missbräuchlicher Inanspruchnahme von DBA und insbesondere auf die Erfüllung von Substanzanforderungen in finanzieller, personeller und funktioneller Hinsicht am Standort der Holdinggesellschaft.

Im Grundsatz sind sämtliche vorgenannte Überlegungen bzgl. PCC auch auf Private-Equity-Strukturen anwendbar. Der Nachteil der bestehenden Private-Equity-Strukturen liegt oftmals in der Zerstreuung der Substanz auf separierte Investitionsstrukturen. Mittels einer PCC können verschiedene Anlagestrategien zusammengeführt werden und Investitionen über einzelne Segmente haftungsrechtlich separiert werden. Die nachfolgende Abbildung 4 (Seite 682) versucht zu veranschaulichen, was mittels Verwendung einer PCC erreicht werden kann. Sucht ein Investor Diversifikation in verschiedenen Bereichen des Private-Equity-Anlagespektrums, investiert er bspw. in verschiedene Private-Equity-Fondsprodukte. Durch entsprechende Ausgestaltung einer PCC kann ein Investor dasselbe Ziel durch Investition in ein einzelnes Fondsvehikel erreichen. Durch Ausgabe von Segmentaktien auf Ebene der Holdinggesellschaft (PCC) können verschiedene Fonds zu unterschiedlichen Teilen an den einzelnen Segmenten und den ihnen zugrundeliegenden Investitionen partizipieren. Auf diese Weise ist eine Diversifikation möglich, ohne gesellschaftsrechtlich separierte Investitionsstrukturen zu verwenden. Auf Ebene der Holdinggesellschaft kann die Substanz mehrerer Private-Equity-Investitionsstrukturen zusammengeführt werden, wodurch die tendenziell steigenden Substanzanforderungen besser erfüllt werden können.

PROTECTED CELL COMPANY

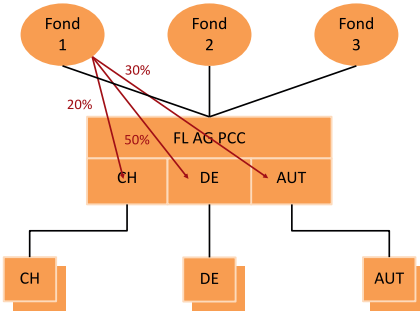


Abbildung 4: Diversifizierung der Investitionstätigkeit mittels PCC

4 Fazit und Ausblick

Die PCC bietet verschiedene organisatorische und haftungsrechtliche Vorteile. Insbesondere eignet sich diese Organisationsform zur Errichtung nachhaltiger Investitionsstrukturen, die unter anderem den erhöhten Substanzerfordernissen zur Inanspruchnahme von DBA genügen. Dies, obgleich die erlaubten Gesellschaftszwecke (vorerst noch) limitiert sind.

Die Regierung begründet die Einschränkung der für eine PCC zulässigen Zwecke damit, dass derzeit noch insbesondere für finanzmarktrechtlich regulierte Tätigkeiten die Verwendung der PCC nicht generell zugelassen werden soll. In der Tat ist die Verwendung der Form der PCC

im Bereich der finanzmarktaufsichtsrechtlich regulierten Tätigkeiten noch unzulässig, weshalb Banken, Versicherungen, Vermögensverwaltungsgesellschaften usw. nicht in Form einer PCC organisiert werden können. Die Regierung möchte hierdurch einerseits mögliche unbeabsichtigte Konflikte mit den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben verhindern. Andererseits sollen mit dem Rechtsinstitut der PCC zuerst praktische Erfahrungen gesammelt werden. Für den Fall, dass sich die PCC sowohl in Theorie als auch Praxis bewähren sollte, hat die Regierung eine Ausweitung der Verwendung der PCC in Aussicht gestellt – allenfalls auch in finanzmarktrechtlich regulierten Bereichen.³²

Eine Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen im regulierten Bereich wäre sehr zu begrüßen. Insbesondere im Bereich von sog. Captives, in dem der liechtensteinische Finanzplatz bereits sehr attraktive Voraussetzungen mitbringt³³, würde eine Segmentierung der Risiken, die im Rahmen einer PCC allesamt von der gleichen Verwaltung bewirtschaftet werden könnten, die Schaffung von Substanz begünstigen.

³² Vgl. Bericht und Antrag, S. 14

³³ WÖHRMANN/WILHELMI, Interessanter Standort für Captive-Versicherungen, in: Liechtensteiner Vaterland, Beitrag vom 9. Juli 2018 (abgerufen am 9. August 2018 unter <http://www.vaterland.li/wirtschaft/region/interessanter-standort-fuer-captive-versicherungen>; art198,338466).